



Amtsblatt Nr. 48 - 4. Dez. 2020

1. Selbstablesung der Wasserzählerstände

2. Vollzug der StVO - Baldingen West - Reduzierung auf 70 km/h

3. Vollzug der StVO - Einmündung Feldwege in Gemeindeverbindungsstraße, Zeichen 306 und Zeichen 205

1. Selbstablesung der Wasserzählerstände

Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit gegebenen Umstände bitten die Stadtwerke Nördlingen ihre Kunden, die **Wasserzählerstände** zur turnusmäßigen Abrechnung der Wasser-/Abwasser-Ge-

bühren noch im Jahre 2020 selbst abzulesen.

Dazu werden ab 10.12.2020 Ablesekarten zugestellt, auf denen Straße, Haus-Nr., die Zähler-Nr., der Zählerstand und das Ablesedatum einzutragen sind.

Es wird gebeten, die **vollständig** ausgefüllten Ablesekarten **baldmöglichst, jedoch spätestens bis 05. Januar 2021**, an die Stadtwerke Nördlingen, Industriestraße 10, 86720 Nördlingen, zurückzusenden. Ansonsten wird die Verbrauchsgebühr gemäß § 11 (2) der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Nördlingen durch Schätzung festgesetzt.

Gerne können die erforderlichen Daten auch telefonisch (09081/84-516), per Fax (09081/84-520) **oder per E-Mail (stadtwerke@noerdlingen.de)** mitgeteilt werden.

Die Stadtwerke Nördlingen bitten um Verständnis und bedanken sich für die Unterstützung bereits im Voraus!

Hinweis:
Bitte überprüfen Sie in regelmäßigen Abständen Ihre Installationsanlagen.

Undichte Leitungen oder Armaturen können einen erhöhten Wasserverbrauch und damit hohe Kosten verursachen!

Nördlingen, den 02.12.2020
Stadt Nördlingen

David Wittner, Oberbürgermeister

2. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die **Große Kreisstadt Nördlingen** erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß Beschluss des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses vom 20.05.2008 und aufgrund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ord-

nung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

ANORDNUNG:

1. Für die B 29 wird im Bereich der Anschlussstelle Baldingen West (Einmündung Romantische Straße) aus beiden Fahrtrichtungen 100 m vor der Einmündung die erlaubte Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h reduziert. Die Beschilderung erfolgt jeweils beidseitig durch Zeichen 274-70 und am Ende rechts durch Zeichen 278-70.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 25.11.2020
STADT NÖRDLINGEN

David Wittner
Oberbürgermeister

3. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die **Große Kreisstadt Nördlingen** erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß Beschluss des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses vom 20.05.2008 und aufgrund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

ANORDNUNG:

1. Im Bereich der Einmündung der Feldwege aus Richtung Wallerstein / Birkhausen / Bahnlinie Dürrenzimmern in die Gemeindever-

bindungsstraße Löpsingen – Wallerstein wird folgende Beschilderung angeordnet:

- Zeichen 306 aus beiden Richtungen auf der Gemeindeverbindungsstraße
- Zeichen 205 im Einmündungsbereich der Feldwege

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 25.11.2020
STADT NÖRDLINGEN

David Wittner
Oberbürgermeister